

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2023/144
Eigenbetrieb Stadtwerke
Kirchheim unter Teck

 Federführung: Battenschlag, Sabine
 Telefon: +49 7021 502-528

 AZ: 801.20
 Datum: 25.09.2023

4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 20.07.2016 zur Neufestsetzung der Grundgebühren und Verbrauchsgebühren Wasser

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen	Kenntnisnahme	öffentlich	16.10.2023
Ortschaftsrat Lindorf	Kenntnisnahme	öffentlich	16.10.2023
Ortschaftsrat Nabern	Kenntnisnahme	öffentlich	16.10.2023
Ortschaftsrat Ötlingen	Kenntnisnahme	öffentlich	16.10.2023
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	18.10.2023
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	25.10.2023

ANLAGEN

- Anlage 1 - Kalkulation Grundgebühr (ö)
- Anlage 2 - Kalkulation Verbrauchsgebühr (ö)
- Anlage 3 - 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (ö)

BEZUG

- „Abwassergebühr - Nachkalkulation 2015 und 2016 sowie Plankalkulation 2019“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 12.12.2018 (§ 141 ö, Sitzungsvorlage GR/2018/127)
- „Abwassergebühr - Nachkalkulation 2017 und Plankalkulation 2020 - Senkung kalkulatorischer Zinssatz“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 11.12.2019 (§ 139 ö, Sitzungsvorlage GR/2019/109)
- „2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 20.07.2016 zur Neufestsetzung der Grundgebühren und Verbrauchsgebühren Wasser“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 16.12.2020 (§ 119 ö, GR/2020/158)
- „Abwassergebühr - Nachkalkulationen 2018 und 2019 - Plankalkulation 2021 - Senkung kalkulatorischer Zinssatz“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 16.12.2020 (§ 120 ö, GR/2020/146)
- „Abwassergebühr - Plankalkulation 2022 - Senkung kalkulatorischer Zinssatz - 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Kirchheim unter Teck vom 20.07.2016“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 15.12.2021 (§ 143 ö, Sitzungsvorlage GR/2021/104)

- „Abwassergebühren und Wasserversorgung - 3. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Kirchheim unter Teck vom 20.07.2016 - 6. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Kirchheim unter Teck vom 20.07.2016“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 28.09.2022 (Sitzungsvorlage GR/2022/112, § 124 ö)
- „Energieoptimierung der Warmwasserbereitung von Sportstätten und anderen öffentlichen Gebäuden“ in der Sitzung des Gemeinderats vom 25.10.2023 (Sitzungsvorlage GR/2023/146)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: STW

Mitzeichnung von: 310, BMin, EBM, RPA

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

Leistungsziel 2:

Aufbau integrierter Stadtwerke - Weiterentwicklung des Stadtwerkes zu einem integrierten Stadtwerk mit den Sparten Wasser, Nahwärmeversorgung, Bäder, Parkierung und Beteiligungen.

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a

Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a

Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq

Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

Jährliche Mehreinnahmen aus dem Wasserverkauf in Höhe von 730.000 Euro.

ANTRAG

1. Zustimmung zur Kalkulation der Grundgebühren und der Verbrauchsgebühr, wie in den Anlagen 1 und 2 zur Sitzungsvorlage GR/2023/144 dargestellt.
2. Zustimmung zur 4. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 20. Juli 2016, wie in der Anlage 3 zur Sitzungsvorlage GR/2023/144 dargestellt.

ZUSAMMENFASSUNG

Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, gestaffelt nach Zählergröße, und einer Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge.

Die Grundgebühren sowie die Verbrauchsgebühr sind seit dem Jahr 2021 unverändert. Die Gebührensätze wurden im Rahmen einer neuen Kalkulation überprüft (siehe Anlagen zur Sitzungsvorlage GR/2023/144). Die Kalkulation erfolgte methodisch gleich zu der vorherigen Kalkulation für die Wassergebühr ab 2021.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, gestaffelt nach Zählergröße, und einer Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge.

Die Grundgebühren sowie die Verbrauchsgebühr sind seit dem Jahr 2021 unverändert. Die Gebührensätze wurden im Rahmen einer neuen Kalkulation überprüft (siehe Anlagen). Die Kalkulation erfolgte methodisch gleich zu der vorherigen Kalkulation für die Wassergebühr ab 2021.

Gemäß § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei die Gebühren in Abhängigkeit von Art und Umfang der Benutzung progressiv gestaltet werden können. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Während Abwassergebühren nur kostendeckend kalkuliert werden dürfen, kann die Wasserversorgung Gewinne erwirtschaften.

Für die Neukalkulation wird ein Gewinn von 557.100 Euro angesetzt. Dies entspricht einer Verzinsung des auf die Wasserversorgung entfallenden Eigenkapitals von ca. 3,18 Prozent. In der beschlossenen strategischen Ausrichtung (vgl. Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2018, § 142 ö, Sitzungsvorlage GR/2018/128) wird eine Eigenkapitalverzinsung von drei bis fünf Prozent gefordert. Der Jahresgewinn wird zur Finanzierung der Investitionen im Wasserleitungsbau verwendet und reduziert damit den Kreditbedarf.

Grundgebühr

Die Kalkulation ist als Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2023/144 beigefügt.

Seit dem Jahr 2020 verwenden die Stadtwerke beim Zählerwechsel Funkzähler. Sowohl Funkzähler als auch herkömmliche Wasserzähler müssen nach sechs Jahren ausgetauscht werden. Der Kalkulation wurde deshalb ein Zeitraum von sechs Jahren zugrunde gelegt.

In die Kalkulation sind folgende Faktoren eingeflossen:

- Anschaffungskosten der Zähler
- Einbaukosten
- Ablesekosten
- Kosten für die Erstellung der Bescheide
- Wartungskosten
- Lizenzgebühren und Support

Für herkömmliche Zähler und Funkzähler ergeben sich unterschiedliche Gebühren, da sie sich vor allem in den Anschaffungskosten unterscheiden. Bis Ende 2024 werden rund 87 Prozent der Wasserzähler Funkzähler sein. Welche Wasserzähler in Funkzähler getauscht werden, ergibt sich aus dem Turnus nach dem Eichgesetz. Der Wasserkunde hat keinen Einfluss darauf, wann er einen Funkzähler bekommt. Auch macht es für den Wasserbezug keinen Unterschied, welche Art von Zähler montiert ist. Die Stadtwerke schlagen deshalb weiterhin vor, eine einheitliche Zählergebühr für beide Zählerarten - gestaffelt nach Zählergröße - festzusetzen.

Der Einsatz der Funkzähler führt zu einer deutlichen Reduzierung der Wasserverluste, da Schleichverluste bei den einzelnen Zählern präzise gemessen werden und somit wird jedem Kunden der tatsächliche Wasserverbrauch berechnet.

Außerdem reduziert der Einsatz der Funkzähler den Aufwand bei der Abrechnung. Falsch gemeldete Zählerstände, Rückfragen der Kunden und damit verbundene anschließende Widersprüche und Korrekturen der Wassergebührenbescheide lassen sich hiermit in erheblichem Ausmaß reduzieren.

Die Zählergebühr kann neben den Zählern direkt zuordenbaren Kosten auch einen Anteil an den Fixkosten enthalten.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende jährliche Grundgebühren ab 2024 festzusetzen:

Q3-4 (üblicher Haushaltszähler)	40,80 Euro	(bisher 30,00 Euro)
Q3-10	72,00 Euro	(bisher 40,80 Euro)
Q3-16	81,00 Euro	(bisher 50,40 Euro)
Q3-25	162,60 Euro	(bisher 174,00 Euro)
Q3-63	217,20 Euro	(bisher 216,00 Euro)
Q3-100	321,00 Euro	(bisher 255,00 Euro)

Verbrauchsgebühr

Die Kalkulation ist als Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2023/144 beigefügt.

Die Kalkulation der Verbrauchsgebühr beruht auf den Ansätzen des Wirtschaftsplans für das Jahr 2024.

Im Wirtschaftsplan 2024 wurde mit einer Wasserabgabe von 2.025.000 Kubikmeter geplant. Kalkuliert wird mit einem Wasserverlust von 10 Prozent.

Unter Einrechnung der oben genannten Grundgebühren ergibt sich für 2024 eine neue Verbrauchsgebühr von 2,66 Euro pro Kubikmeter. Sie erhöht sich damit um 31 Cent je Kubikmeter.

Diese Erhöhung entspricht der Steigerung der Umlagen der Landeswasserversorgung von 2021 bis 2024, berechnet auf den geschätzten Wasserbezug 2024 und bezogen auf den geschätzten Wasserverkauf 2024:

- Festkostenumlage und Betriebskostenumlage LW 2021 bei 2.180.000 Kubikmeter:
1.431.404,00 Euro
- Festkostenumlage und Betriebskostenumlage LW 2024 bei 2.180.000 Kubikmeter:
1.713.760,00 Euro

Es ergibt sich damit eine Erhöhung der Festkostenumlage um 282.356,00 Euro. Dies entspricht pro Kubikmeter verkauftem Wasser (Wasserverkauf 2.025.000 Kubikmeter) 13,94 Cent.

Unter Berücksichtigung weiterer Faktoren bedeutet dies für den Kunden, dass sich eine Erhöhung um 13 Prozent der Verbrauchsgebühr von 2,35 Euro auf 2,66 Euro netto ergibt. Bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 40 Kubikmeter pro Person resultiert daraus eine Erhöhung von 13,27 Euro brutto im Jahr.

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Änderungssatzung ist als Anlage 3 zur Sitzungsvorlage GR/2023/144 beigefügt.

Die Grundgebühren und die Verbrauchsgebühren sind in der Wasserversorgungssatzung geregelt. Die Satzung ist entsprechend der Gebührenkalkulation anzupassen.